



26. Juni 2017

Programminformation Nr. 3 / 2017

Flexibilisierung von Biogasanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unseren Programmbedingungen „Energie vom Land“ (Nr. 255/ 256) können Investitionen in Anlagen, für die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung ab dem Jahr 2014 gewährt wird, nur beihilfefrei gefördert werden.

Auch Investitionen in *bereits bestehende Biogasanlagen*, mit denen eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung angestrebt wird („Flexibilitätsprämie“ auf der Basis des § 50b EEG 2017), können nur beihilfefrei gefördert werden. Das gilt beispielsweise für Gasspeicher und zusätzliche Blockheizkraftwerke (BHKW). Den Tausch bestehender Anlagenkomponenten oder den Zubau von Lagerbehältern, Substratlagern usw. fördern wir weiterhin mit beihilferelevanten Konditionen.

Bei der Antragstellung bestätigen Sie bitte gegenüber der Hausbank, dass Ihnen (a) keine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung ab dem Jahr 2014 gewährt wird und Sie (b) im Zusammenhang mit der Investition keine Flexibilitätsprämie beantragen.

Haben Sie noch Fragen? Dann erreichen Sie unser Serviceteam unter der Rufnummer 069-2107-700.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank

Andreas Euler

Dr. Klaus Hollenberg